

Ergänzung I: Personenrecht (II)

I. Vorbemerkung: Personenrecht

1. Hausgewalt und Erbschaftserwerb

Gai. Inst. 2.87

Was also unsere Hauskinder, die wir in der Hausgewalt haben, ferner unsere Sklaven durch förmliche Eigentumsübertragung (*mancipatio*) erwerben oder aufgrund einer formlosen Übergabe (*traditio*) erlangen, das wird für uns erworben, (...). Wenn er daher zum Erben eingesetzt ist, kann er nur auf unseren Befehl die Erbschaft antreten; und wenn er sie auf unseren Befehl angetreten hat, wird die Erbschaft für uns ebenso erworben, wie wenn wir selbst zu Erben eingesetzt worden wären; und dementsprechend wird – wie sich versteht – auch ein Vermächtnis durch sie für uns erworben.

2. Erbrecht als Fortsetzung des Familienrecht

D. 50.16.195.2 (Ulpian)

(...) Im eigentlichen Sinn bezeichnen wir als Familie mehrere Personen, welche rechtlich oder der Natur nach der Gewalt eines einzelnen unterworfen sind, wie zum Beispiel der Hausvater (*pater familias*), die Mutter, der Haussohn (*filii familias*), die Haustochter (*filia familias*) und wer immer sodann der Macht derer folgt, wie zum Beispiel Enkel und Enkelinnen und so weiter. Als *pater familias* aber wird bezeichnet, wer im Haus die Vermögensgewalt innehat, und richtigerweise wird er auch mit diesem Namen so bezeichnet, wenngleich er auch kein Kind hat. Wir bezeichnen nämlich nicht seine Person [als solche], sondern die Rechtsstellung (...).

D. 50.16.195.2 (Ulpian)

(...) Und wenn der *pater familias* verstirbt, beginnen so viele Familien zu existieren, wie es Köpfe hatte, die ihm unterworfen waren; jeder einzelne nämlich von ihnen wird zum *pater familias* (...).

D. 50.16.195.5 (Ulpian)

Die Frau aber ist das Oberhaupt und das Ende ihrer eigenen Familie.

3. Die Hauskinder als „natürliche Erben“

D. 28.2.11 Paul. 2 ad Sab.

Es scheint hinsichtlich der Hauserben offensichtlich, dass die Fortsetzung der Eigentümerstellung dahin führt, dass es nicht als Erbschaft angesehen wurde, da sie gleichsam von Anfang an Eigentümer waren, weil sie schon zu Lebzeiten ihres Vaters gewissermassen für Eigentümer gehalten werden. Darum wird auch der Haussohn nach dem Hausvater benannt, unter blosser Hinzufügung eines Merkmals zwecks Unterscheidung des Erzeugers von dem von ihm Abstammenden. Nach dem Tod des Vaters scheinen sie daher nicht eine Erbschaft zu erwerben, sondern vielmehr die frei Verwaltung des Vermögens. Aus diesem Grund gelten sie, auch wenn sie nicht zu Erben eingesetzt wurde, als Eigentümer. Dem steht nicht entgegen, dass man sie enterben darf, ja früher sogar töten durfte.

4. Sklaven als Erben

Gai. Inst. 2.185-187

Ebenso wie freie Menschen können auch sowohl eigene als auch fremde Sklaven als Erben eingesetzt werden. Aber ein eigener Sklave muss sogleich für frei und zum Erben erklärt werden, das heisst auf folgende Weise: Mein Sklave Stichus soll frei und Erbe sein oder: soll Erbe und frei sein. Ist er nämlich ohne Freiheitsverleihung zum Erben eingesetzt, so kann er, selbst wenn er später von seinem Herrn freigelassen worden ist, nicht Erbe sein, weil die Erbeinsetzung im Hinblick auf seine Person keinen Bestand hatte. Deshalb kann er auch, selbst wenn er veräussert worden ist, sich nicht auf Befehl eines neuen Herrn (...) zur Annahme der Erbschaft entscheiden.

Gai. Inst. 2.189

Auch wenn ein fremder Sklave zum Erben eingesetzt worden ist und in derselben Rechtsstellung verblieben ist, kann er nur auf Befehl des Herren die Erbschaft antreten; ist er aber von ihm entweder zu Lebzeiten des Erblassers oder zwar nach dessen Tod, aber noch vor der (...) Annahme veräussert worden, so kann er sich nur auf Befehl des neuen Herrn entscheiden; ist er hingegen freigelassen worden, so kann er die Erbschaft nach eigenem Ermessen antreten.